

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über das Förderprogramm „Jugendberufsagentur Sachsen (JubaS)“

Vom 1. September 2021

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr fördert über Buchstabe B Ziffer II in Verbindung mit Buchstabe B Ziffer I Nummer 8 der Fachkräftenrichtlinie vom 30. April 2019 (SächsABl. S. 722), die durch die Richtlinie vom 12. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. 2020 S. S 11) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsABl. SDR. S. S 398), Modellprojekte, die Maßnahmen zur Optimierung des Systems und weitere Maßnahmen zur Arbeits- und Ausbildungsmarkintegration insbesondere von Benachteiligten und von Menschen mit Migrationshintergrund erproben.

1. Anlass der Förderung

Die gelingende Ausgestaltung der Übergänge von der Schule in den Beruf stellt für junge Menschen nach wie vor eine große Herausforderung dar. Dies trifft insbesondere auch auf benachteiligte junge Menschen und junge Menschen mit Migrationshintergrund zu. Dazu bedarf es neben dem individuellen Engagement der jungen Menschen sowie dem der Wirtschaft auch unterstützender Steuerungsinstrumente durch die beteiligten öffentlichen Institutionen. Um diese Übergänge zu befördern, haben sich Jugendberufsagenturen als geeignet erwiesen.

Seit vielen Jahren gibt es eine Fülle an unterschiedlichen Angeboten vor Ort, die von Fachkräften, Schulen, Betrieben und vor allem von den jungen Menschen selbst als unübersichtlich und intransparent wahrgenommen werden. Zu den gesetzlich verankerten Regelangeboten gibt es weitere zusätzliche Programme des Landes und des Bundes, die auf die Unterstützung der jungen Menschen am Übergang Schule-Beruf zielen. Häufig sind diese Angebote den einzelnen Mitarbeitenden der jeweils anderen Träger der Regelleistungen (Arbeitsagentur, Jobcenter, Kommunen) nicht allumfassend bekannt. Auch die Schulen und die Wirtschaft (Betriebe, Kammern, Verbände und Gewerkschaften) sind im Handlungsfeld aktiv.

Jugendberufsagentur bedeutet eine zielgerichtete Koordinierung, Steuerung und Kommunikation verschiedenster Programme und Angebote auf Basis regionaler Bedarfe. Damit eine auf die individuelle Situation des jungen Menschen zugeschnittene Unterstützung gelingt, ist die ständige Weiterentwicklung der Jugendberufsagenturen unter Einbezug der Wirtschaft und eine wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit von entscheidender Bedeutung.

Zwischen allen Akteuren abgestimmte und vernetzte Informations-, Beratungs- und Dienstleistungsangebote sollen „unter einem Dach“ für junge Menschen angeboten werden. Das „Laufen“ von einer Stelle zur anderen entfällt. Auch die

Erschließung weiterer alternativer, beispielsweise virtueller Beratungsorte und -formate, ist eine wertvolle Erkenntnis aus der Pandemie, die es aufzugreifen und weiterzuentwickeln gilt.

Jungen Menschen kann somit schneller und effektiver geholfen werden und der Übergang in berufsqualifizierende Ausbildungswege wird beschleunigt. Die zuständigen Institutionen erhalten einen besseren Einblick in die quantitativen und qualitativen Bedarfe vor Ort und können gemeinsam geeignete Unterstützungsangebote entwickeln. Die lokale Wirtschaft wird stärker einbezogen und ihr spezifischer Fachkräftebedarf besser gedeckt. Unter den Bedingungen des demografischen Wandels und zunehmenden Fachkräfteengpässen im Freistaat Sachsen wird damit ein zielführender Beitrag zur regionalen Fachkräftesicherung geleistet.

Der junge Mensch soll nicht einen Beruf, sondern seinen Beruf finden – dafür unterstützt der Freistaat Sachsen die Etablierung und die Weiterentwicklung von Jugendberufsagenturen. Ziel ist es, den Übergang junger Menschen an den Schnittstellen von Schule, Ausbildung/Studium und Arbeitsmarkt durch eine intensivere Zusammenarbeit von Schulen, Jobcenter, Agenturen für Arbeit und Jugendhilfe unter Einbezug der Wirtschaft zu verbessern. Neben den jungen Menschen profitieren auch die sächsischen Unternehmen von den Jugendberufsagenturen. Durch das Förderprogramm soll auch ein Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Sachsen und des gesellschaftlichen Zusammenhalts erbracht werden.

„Keiner darf verloren gehen!“ – das gilt ganz besonders für junge Menschen auf ihrem Weg ins Berufsleben. Dazu sollen auf Basis der regionalen Bedarfe die Übergänge junger Menschen von der Schule in die Ausbildung und den Beruf bestmöglich gestaltet, Zeiten im Übergangssystem verkürzt und Abbrüche mit ihren demotivierenden Folgen vermieden werden. Grundlage dafür ist eine strukturierte Kooperation zwischen den Akteuren sowohl auf regionaler Ebene wie auch auf Landesebene.

Mit der „Vereinbarung zur Weiterentwicklung von Jugendberufsagenturen im Freistaat Sachsen zwischen den Staatsministerien für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, für Kultus und für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit sowie den Kommunalen Spitzenverbänden“ vom 6. Januar 2017 (Anlage 1, im folgendem „Kooperationsvereinbarung“ genannt) wurde das fachlich-inhaltliche Fundament für die Weiterentwicklung des Ansatzes der Jugendberufsagentur im Freistaat Sachsen gelegt. Die Fachkräftestrategie 2030 für den Freistaat Sachsen untermauert

mit den prioritären Handlungsfeldern die Etablierung und Weiterentwicklung der Jugendberufsagenturen.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ruft daher die Landkreise und die kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen sowie fachkundige Träger auf, Anträge für Projekte zur Umsetzung des Förderprogramms „JubaS“ einzureichen. Diese Projekte müssen geeignet sein, durch eine intensive, strukturierte Zusammenarbeit und Organisationsentwicklung in den Jugendberufsagenturen, junge Menschen hinsichtlich einer gelingenden biografischen Entwicklung am Übergang Schule-Beruf wirkungsvoll zu unterstützen. Die Förderung wird vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln gewährt.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden im Rahmen von „JubaS“ insbesondere regionale Kooperationsbündnisse auf Ebene der Landkreise/kreisfreien Städte sowie eine Landesservicestelle zur fachlich-inhaltlichen Begleitung des Förderprogramms auf Landesebene im Freistaat Sachsen.

2.1 Regionale Kooperationsbündnisse

Die Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt unter Beachtung der jeweiligen regionalen Ausgangs- und Bedarfslage. Die Jugendberufsagentur zeichnet sich durch die in Ziffer IV der Kooperationsvereinbarung (Anlage 1) aufgeführten Kriterien aus. Eine Zuständigkeits- und rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit am Übergang Schule-Beruf ist Gegenstand der Förderung und bedeutet, dass Arbeitsagentur, Jobcenter, Jugendamt und weitere maßgebliche Akteure – insbesondere die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie die jeweiligen örtlich öffentlichen wie freien Träger und Wirtschaftsvertreter – ihre Angebote beziehungsweise bereits existierende Maßnahmen stärker koordinieren, aufeinander abstimmen und gemeinsame Fachkonzepte zum Übergang Schule-Beruf für die jeweilige Region erarbeiten und umsetzen.

Zu den Maßnahmen zählen insbesondere die Erarbeitung und die Umsetzung spezifischer regionaler Handlungsschwerpunkte.

Weiterhin sollen die regionalen Kooperationsbündnisse einen Beitrag zur Gestaltung und Weiterentwicklung einer transparenten und dauerhaften vernetzten Kooperations- und Unterstützungsstruktur auf kommunaler Ebene leisten. Die regionalen Unterstützungsangebote werden rechtskreisübergreifend „unter einem Dach“ gebündelt und mit regionalen Partnern abgestimmt, was auch „virtuell“ geschehen kann. Öffentliche und freie Träger sowie Schulen und Betriebe werden miteinander vernetzt und sollen mitgestalten. Darüber hinaus können weitere Maßnahmen zur Erfüllung des Ziels der Förderung unterstützt werden.

Zu den Aufgaben der regionalen Kooperationsbündnisse zählen insbesondere:

- Koordinierung des Zusammenwirkens der beteiligten Partner
- Weiterentwicklung und Steuerung der Umsetzung der regionalen Kooperationsvereinbarung
- Schaffung einer gemeinsamen Datenlage
- Umsetzung gemeinsamer Fallarbeit, Fallbesprechungen und Fallkonferenzen auf Organisationsebene
- Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz und der Öffentlichkeitsarbeit

- Maßnahmen zur Erprobung von Modellen und Initiativen zur Übergangsgestaltung und Ausbildungsgestaltung im Rahmen des kommunalen Übergangsmanagements
- Maßnahmen zur Etablierung und Einbindung von Schulen in das Übergangsmanagement
- Zusammenarbeit mit der Landesservicestelle und dem strategischen Gremium

Mit der Förderung der regionalen Kooperationsbündnisse wird die Verbesserung der Kooperations- und Unterstützungsstrukturen angestrebt. Es dürfen keine gesetzlichen Pflichtaufgaben ersetzt werden.

2.2 Landesservicestelle „JubaS“

Durch die Landesservicestelle soll eine kontinuierliche Qualitätssicherung und -entwicklung im Rahmen der Umsetzung von „JubaS“ gewährleistet werden. Eine wesentliche Grundlage bilden dabei der Erfahrungsaustausch, die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren sowie die Vernetzung zwischen den regionalen Kooperationsbündnissen.

Zu den Aufgaben der Landesservicestelle zählen insbesondere:

- Förderung des überregionalen Erfahrungsaustauschs (Tagungen, Workshops, und ähnliches) und landesweite Vernetzung der regionalen Kooperationsbündnisse
- Prozessgestaltung und fachlich-inhaltliche Begleitung sowie Weiterentwicklung der Jugendberufsagenturen
- Unterstützung des strategischen Gremiums auf Landesebene sowie Organisation von Dialogprozessen
- Unterstützung bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung von Fachkonzepten
- Bedarfsorientierte Begleitung und Beratung insbesondere zur Konzept- und Qualitätsentwicklung
- Unterstützung in der Gestaltung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit
- Erstellung praxisorientierter Arbeitshilfen
- Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Wahrnehmung der Jugendberufsagenturen in ganz Sachsen
- Pflege und Weiterentwicklung des landesweiten Onlineauftritts
- Formulierung von Anregungen sowie inhaltliche Vorbereitung zur Vergabe von Studien und Gutachten zur Weiterentwicklung der Jugendberufsagenturen in Sachsen
- Fachlicher Austausch mit der Bundesservicestelle

Die Übernahme weiterer Aufgaben, die der Umsetzung des Förderprogramms dienen, ist nach Abstimmung mit der Bewilligungsstelle und dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr möglich.

3. Ziele der Förderung

Jugendberufsagenturen ermöglichen es, junge Menschen am Übergang Schule-Beruf über eine verbindliche und strukturierte Kooperation aller beteiligten Akteure zu unterstützen. Sie bilden gebündelt unter einem Dach ein ganzheitlich orientiertes und abgestimmtes Informations-, Beratungs-, Förder- und Begleitangebot entsprechend seiner individuellen Lebenslage. Dieser rechtskreisübergreifende Ansatz soll – unterstützt durch das Förderprogramm „JubaS“ – in allen Landkreisen und kreisfreien Städten auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung (Anlage 1) umgesetzt und weiterentwickelt werden.

- ### 3.1 Das Förderprogramm „JubaS“ unterstützt alle Landkreise und kreisfreien Städte bei der Weiterentwicklung von Jugendberufsagenturen auf der Grundlage

regionaler Kooperationsvereinbarungen. Mit den Jugendberufsagenturen wird eine Angebotsstruktur angestrebt, die für junge Menschen gleichermaßen eine bedarfsgerechte, rechtskreisübergreifende Beratung gemäß Ziffer I der Kooperationsvereinbarung (Anlage 1) und Unterstützung im notwendigen Umfang ermöglicht.

- 3.2 Die Weiterentwicklung regionaler Kooperationsbündnisse soll gefördert werden, um funktionierende zuständigkeits- und rechtskreisübergreifende Kooperations- und Unterstützungsstrukturen für junge Menschen am Übergang Schule-Beruf weiter zu optimieren. Die Förderung soll insbesondere dazu dienen, Leistungen und Angebote der unterschiedlichen Rechtskreise und Projekte zu identifizieren, zu beschreiben und diese zu koordinieren, unterschiedliche Gesetzeslogiken und Organisationskulturen der Akteure zu reflektieren und Prozessabläufe im Hinblick auf die Zielstellung integrierend zu gestalten sowie erforderliche Grundlagen für eine abgestimmte und ganzheitliche Beratung und Begleitung der jungen Menschen zu schaffen.
- 3.3 Mit den für die regionalen Kooperationsbündnisse zur Verfügung gestellten Mitteln können, auch in Ergänzung zu den Bundes- und Landesprogrammen zur Unterstützung des Übergangs von der Schule in den Beruf, konkrete Bedarfe aufgegriffen und zur Übergangsgestaltung an der Schnittstelle Schule und Wirtschaft sowie zur regionalbezogenen Erhöhung von Attraktivität und Qualität der betrieblichen Berufsausbildung erprobt und etabliert werden.
- 3.4 Weiterhin soll das Förderprogramm die bessere Vernetzung und ein abgestimmtes Vorgehen der verschiedenen Partner fördern, einschließlich der Entwicklung und Schaffung verbindlicher Standards sowie deren gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.
- 3.5 Ein strategisches Gremium auf Landesebene zusammengesetzt mindestens aus den unmittelbar beteiligten Partnern Sächsischer Landkreistag (SLKT), Sächsischer Städte- und Gemeindetag (SSG), Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS), Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK), Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK) und Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) soll den Prozess der Weiterentwicklung der Jugendberufsagenturen in Sachsen beratend begleiten.

4. Zielgruppen der Jugendberufsagenturen

- 4.1 Das Angebot der Jugendberufsagenturen steht grundsätzlich allen jungen Menschen offen, die in der Regel das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich am Übergang von der Schule in das Berufsleben befinden.
- 4.2 Insbesondere zu berücksichtigen sind junge Menschen, die in erhöhtem Maße auf Unterstützung und Förderung angewiesen sind sowie junge Menschen mit Migrationshintergrund.
Das Bestreben ist, deren sozialen und persönlichen Entwicklungsweg von der Schule, über Ausbildung/Studium und Beschäftigung nachhaltig zu unterstüt-

zen. Durch die Einbeziehung möglichst aller Jugendlichen bereits während der Schulzeit soll eine Stigmatisierung von jungen Menschen aufgrund ihrer sozialen Herkunft verhindert werden.

5. Zuwendungsempfänger

- 5.1 Zuwendungsempfänger für Nummer 2.1 sind ausschließlich Landkreise und kreisfreie Städte.
- 5.2 Zuwendungsempfänger für Nummer 2.2 ist ein Träger (natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft oder juristische Personen beziehungsweise Personenvereinigungen), der die unter Nummer 2.2 genannten Vorhaben durchführt.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass das für die Projektdurchführung vorgesehene Personal über hinreichende Qualifikationen und Kenntnisse verfügt, die zur ordnungsgemäßen Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Es wird erwartet, dass der Zuwendungsempfänger an einer eventuellen Evaluation durch Dritte mitwirkt und die regionalen Kooperationsbündnisse mit der Landesservicestelle und dem strategischen Gremium auf Landesebene vertrauensvoll zusammenarbeiten. Im Weiteren wird auf Ziffer V der Kooperationsvereinbarung (Anlage 1) verwiesen.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Fachkräftrichtlinie, Buchstabe B Ziffer II in Verbindung mit Buchstabe B Ziffer I Nummer 8, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 20/2019 S. 722, vom 30. April 2019, in der jeweils gelten den Fassung.

6.1 Regionale Kooperationsbündnisse

Das einzureichende Fachkonzept enthält Aussagen insbesondere zu den Ziffern IV und V der Kooperationsvereinbarung (Anlage 1).

Der Antragsteller muss bei der Beantragung einer Zuwendung mit der Einreichung eines Fachkonzeptes auch eine verbindliche regionale Kooperationsvereinbarung mit den relevanten regionalen Akteuren vorlegen. Maßgebliche Akteure vor Ort sind die Agenturen für Arbeit, die Jobcenter, die Schulen, die Sozial- und Jugendämter sowie im Bedarfsfall anderer Rehabilitationsträger. Zwischen diesen sind insbesondere auf regionaler Ebene Kooperationen und enge Abstimmungsprozesse erforderlich. Die regionale Kooperationsvereinbarung enthält verbindlich vereinbarte Ziele, Aufgaben und Strukturen und wird an lokalen Handlungsbedarfen ausgerichtet.

6.2 Landesservicestelle „JubaS“

Die Antragsteller sollten über Kompetenz und Erfahrung im Bereich der Arbeits- und Ausbildungsmarktintegration von jungen Menschen sowie in der Begleitung von Förderprogrammen und in der Netzwerkarbeit verfügen und gut mit den relevanten Akteuren auf Landes- und Bundesebene vernetzt sein.

Die Antragsteller müssen über Kenntnisse des sächsischen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes sowie der vorhandenen Programme und Leistungen des Bundes und des Landes zur Arbeits- und Ausbildungsmarktintegration von jungen Menschen verfügen.

7. Laufzeit und Bewilligungszeitraum

Eine Zuwendung für die Projekte nach Nummer 2.1 und 2.2 kann für eine Projektlaufzeit von bis zu 36 Monaten gewährt werden.

8. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

- 8.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.
- 8.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 100 Prozent der für die Maßnahme als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.
- 8.3 Zuwendungsfähig sind ausschließlich projektbezogene Personal- und Sachausgaben, die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.
- 8.4 Nicht zuwendungsfähig sind investive Ausgaben und Abschreibungen sowie Ausgaben/Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben stehen.
- 8.5 Je Landkreis beziehungsweise Kreisfreier Stadt in Sachsen wird in der Regel ein regionales Kooperationsbündnis gefördert.
- 8.6 Darüber hinaus wird ein Projekt zur fachlich-inhaltlichen Unterstützung in Form einer Landesservicestelle gefördert.
- 8.7 Zur Umsetzung der regionalen Kooperationsbündnisse nach Nummer 2.1 können Zuwendungen anhand folgender Orientierungswerte gemäß Projektlaufzeit nach Nummer 7 gewährt werden:

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Orientierungswert in EUR
Chemnitz, Stadt	140.300,00
Erzgebirgskreis	173.050,00
Mittelsachsen	158.350,00
Vogtlandkreis	112.550,00
Zwickau	161.800,00
Dresden, Stadt	377.350,00
Bautzen	152.750,00
Görlitz	129.800,00
Meißen	125.800,00
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	130.700,00
Leipzig, Stadt	403.950,00
Landkreis Leipzig	132.350,00
Nordsachsen	101.250,00

Der jeweilige Orientierungswert basiert ausgehend vom Gesamtbudget auf der Anzahl der in der Region lebenden jungen Menschen (11 bis unter 25 Jahre) zum Stichtag 31. Dezember 2020.

Die ausgewiesene maximale Zuwendung je Kreisfreier Stadt bzw. Landkreis bezieht sich auf die Haushaltsjahre 2022 bis 2024 insgesamt.

Sollten die vorhandenen Mittel für einzelne Landkreise oder Kreisfreie Städte nicht ausgeschöpft werden, können diese ungenutzten Mittel zur Deckung von Mehrbedarfen in anderen Landkreisen oder Kreis-

freien Städten genutzt werden. Hierüber entscheidet die Bewilligungsstelle in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

- 8.8 Zur Umsetzung der Landesservicestelle können entsprechende Zuwendungen nach Nummer 2.2 gewährt werden.

9. Verfahren

- 9.1 Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Sitz: Leipzig
Geschäftsadresse:
Abteilung Bildung
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon: 0351 4910-4930
Telefax: 0351 4910-1015
E-Mail-Adresse: bildung@sab.sachsen.de
www.sab.sachsen.de
- 9.2 Die Auswahl der Projektträger erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel.
- 9.3 Mit dem Projektantrag (SAB Vordruck 62083 für 2.1 oder 61029 für 2.2) sind folgende Unterlagen einzureichen:
- aussagekräftige Projektbeschreibung für Projekte nach Nummer 2.1 und 2.2
 - regionales Fachkonzept zur Umsetzung von Jugendberufsagentur einschließlich regionaler Kooperationsvereinbarung mit relevanten Akteuren für Projekte nach Nummer 2.1.
 - Qualifikationsnachweise des eingesetzten Personals sowie Nachweise zur Fachkunde und Erfahrung des Trägers für Projekte nach Nummer 2.2.
- 9.4 Projektanträge sind in einfacher Ausfertigung (Papierform, nicht gebunden) bei der SAB für Projekte nach Nummer 2.1 (SAB Vordruck 62083) bis zum 15. Oktober 2021 und für Projekte nach Nummer 2.2 (SAB Vordruck 61029) bis zum 15. Oktober 2021 einzureichen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels der SAB. Der Projektantrag sowie Anlagen sind gleichzeitig in elektronischer Form an die SAB zu schicken (E-Mail-Adresse: bildung@sab.sachsen.de).
- 9.5 Die Bewilligungsstelle prüft unter Einbeziehung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und weiterer Stellen die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der eingereichten Projektanträge. Der Antrag ist klar, prägnant und aussagekräftig zu formulieren.
- 9.6 Die Auswahl erfolgt auf Basis der in den Anträgen getroffenen Aussagen.
- 9.6.1 Regionale Kooperationsbündnisse
- Es wird auf Nummer 2.1 zu Aufgaben und auf Nummer 6.1 hinsichtlich der Zuwendungsvoraussetzungen für die regionalen Kooperationsbündnisse verwiesen. Mit den Vorhaben darf erst nach entsprechender Genehmigung begonnen werden.

9.6.2 Landesservicestelle „JubaS“

Für die fachlich-inhaltliche Auswahl werden folgende Bewertungskriterien mit angegebener Gewichtung herangezogen:

1. Zielerreichung, Arbeitsschritte und Dokumentation (70 Prozent):
 - Darstellung, wie die unter Nummer 2.2 genannten Aufgaben ausgestaltet werden
2. Kompetenz und Erfahrung des Projektträgers (15 Prozent)
 - inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
 - Referenzen, gegebenenfalls Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
 - Darstellung, der unter Nummer 6.2 genannten Kenntnisse, Kompetenzen und Erfahrungen

3. Gesamtausgaben, Wirtschaftlichkeit (15 Prozent)
 - Gesamtausgaben/-kosten des Projektes, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz
 - plausible Darstellung der beantragten Förderung, die notwendig und angemessen ist, um das Ziel des Projektes zu erreichen

Einen Zusatzpunkt erhalten Antragsteller, die eine Entlohnung der mit der Vorhabensumsetzung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einem Tarifvertrag mit einer tariffähigen Gewerkschaft bestätigen. Der Antragsteller muss bereit sein, sein fachliches Konzept zur Umsetzung der Landesservicestelle vorzustellen.

Die Landesservicestelle soll ab dem 1. März 2022 in der 2. Förderperiode tätig werden.

Mit den Vorhaben darf erst nach entsprechender Genehmigung begonnen werden.

Dresden, den 1. September 2021

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Helmut Stier
Referatsleiter